

Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Andern seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratification aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratificationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechslung der Ratificationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigebracht.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(93.) **Koenigsmarck.** **van Zonbeek.** **van Boije.** **Pahud.**
 (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Der vorstehend in der deutschen Uebersetzung abgedruckte, unterm 31. Decbr. v. J. zwischen den Zollvereins-Staaten und den Niederlanden abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe ratificirt worden und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 28. Mai 1852.

Königl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
 Th. Schwarzb.

H. Koch.